

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG der Gemeinde Rollwitz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den derzeit geltenden Fassungen und i.V.m. § 23 der Friedhofssatzung der Gemeinde Rollwitz wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rollwitz am 29.02.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe Rollwitz, Damerow (alter und neuer Friedhof), Schmarsow und Züsedom sowie der Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 5 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten nach alten Rechten werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 6 Belegungsgebühren

Für alle Grabstätten (20 Jahre Nutzungsrecht)

- | | |
|--|--------------|
| ➤ Erdwahlgrabstätte (Einzel) | 600,00 EUR |
| ➤ Urnenwahlgrabstätte | 450,00 EUR |
| ➤ anonyme Urnengrabstätte | 430,00 EUR |
| ➤ Baumgrabstätte (Urnenpflgestelle mit Namensplatte) | 540,00 EUR |
| ➤ Doppelbaumgrabstätte (Urnenpflgestelle mit Namensplatte) | 1.080,00 EUR |

- | | |
|--|-----------------|
| ➤ für die Verlängerung der Nutzungsrechte je Erdwahlgrabstätte (Einzel) | 30,00 EUR /Jahr |
| ➤ Für die Verlängerung der Nutzungsrechte je Urnenwahlgrabstätte | 22,50 EUR /Jahr |
| ➤ Für die Verlängerung der Nutzungsrechte je Doppelbaumgrabstätte bis zum Ablauf der gesetzlichen Mindestliegezeit | 54,00 EUR /Jahr |

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

Gebühren für Umbettungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifen der damit Beauftragten.

**§ 8
Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle**

- | | |
|--|------------|
| ➤ Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier | 100,00 EUR |
|--|------------|

**§ 9
Einebnung von Grabstätten**

Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.

Für Grabstätten nach altem Nutzungsrecht werden dafür folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| ➤ Einzelerdgrabstätte nach altem Nutzungsrecht | 150,00 EUR |
| ➤ Doppelgrabstätten nach altem Nutzungsrecht | 230,00 EUR |
| ➤ Urnenwahlgräber nach altem Nutzungsrecht | 80,00 EUR |

Für Grabstätten nach altem Nutzungsrecht steht es dem Nutzungsberechtigten frei, die Einebnung in Absprache mit der Friedhofsverwaltung eigenverantwortlich durchzuführen. Die Grabstelle ist vollständig zu beräumen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Folgende Satzung wird damit außer Kraft gesetzt:
die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rollwitz vom 26.08.2022.

Rollwitz, den 12.03.2024



René Thom
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Rollwitz, Der Bürgermeister, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Rollwitz, den 12.03.2024



René Thom
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet auf der Homepage www.amt-uecker-randow-tal.de am: 15.03.2024

